



Stadtrat
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
Tel. 071 388 41 11
www.stadtgossau.ch



Beilage zu Bericht und Antrag „Rechtliche Verselbständigung Stadtwerke“ vom 20. Mai 2016

Entwurf Stadtrat vom 20. Mai 2016

Personalüberleitungsvertrag (Entwurf)

Zwischen

Stadt Gossau, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Alex Brühwiler, Stadtpräsident und Toni Inauen, Stadtschreiber

und

Stadtwerke Gossau (StWG), vertreten durch Verwaltungsrat-Präsident/in XY und Verwaltungsrat-Vizepräsident/in XY

1. Einleitung

An der Urnenabstimmung vom XY haben die Stimmberechtigten der Stadt Gossau der Umwandlung der Stadtwerke Gossau in das selbständige öffentlich rechtliche Unternehmen Stadtwerke Gossau (StWG) zugestimmt.

2. Vertragsgegenstand

Die Stadt Gossau überträgt per 1. Januar 2018 die Erfüllung der bisher von den unselbständig öffentlich rechtlichen Stadtwerken Gossau wahrgenommen Aufgaben neu auf das selbständig öffentlich rechtliche Unternehmen Stadtwerke Gossau (StWG).

Dieser Vertrag regelt die arbeitsrechtlichen Fragen des Übergangs der Mitarbeitenden.

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Art. 333 und 333a OR.

3. Personalüberleitung

Die Stadtwerke Gossau (StWG) übernehmen die Arbeitsverträge jener Mitarbeitenden, welche zum Übergangszeitpunkt in den Stadtwerken Gossau beschäftigt sind und den Übergang nicht ablehnen. Der Übergang erfolgt auf den 1. Januar 2018.

Die Stadtwerke Gossau verpflichten sich, den übernommenen Mitarbeitenden im Zeitpunkt des Übergangs Tätigkeit und Verantwortungsbereiche zuzuweisen, die ihren Qualifikationen und ihrer bisheriger Tätigkeit entsprechen.

Die Stadtwerke Gossau (StWG) übernehmen auch alle Lehrvertragsverhältnisse ein, die zum Überführungszeitpunkt bei den Stadtwerken Gossau bestehen. Sie verpflichten sich, beim Amt für Berufsbildung die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

4. Ablehnungsrecht

Die Mitarbeitenden haben das Recht, den Übergang innert einem Monat abzulehnen (Art. 333 OR). Die Ablehnung hat schriftlich und gegenüber dem Stadtrat Gossau zu erfolgen.

Falls ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeitende den Übergang ablehnt, hat die Stadt Gossau das Recht, aus betrieblichen Gründen zu kündigen (Art. 10 Abs. 2 lit. a des Personalreglements).

In jedem Fall sind die Kündigungsfristen gemäss Personalreglement der Stadt Gossau einzuhalten. Während dieser Zeit ist die Stadt Gossau verpflichtet, den Lohn der ablehnenden Mitarbeiterin oder des ablehnenden Mitarbeiters weiter zu bezahlen.

5. Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umwandlung

Im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsform vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Mitarbeitenden beim Umgestaltungsprozess soweit möglich miteinbezogen werden.

Der Personalverband ist bei personalrechtlich relevanten Fragen entsprechend den Vorgaben in Art. 29 des Personalreglements der Stadt Gossau ebenfalls zu begrüssen.

6. Anwendbares Recht

Bestandteil des Vertragsverhältnisses bildet das am 1. Januar 2018 geltende Personalreglement der Stadt Gossau.

7. Anrechnung der Beschäftigungsdauer

Die bisherige Dauer des Arbeitsverhältnisses bei den Stadtwerken Gossau wird von den Stadtwerken Gossau (StWG) anerkannt und wird angerechnet.

8. Fort- und Weiterbildung

Übergeleitete Mitarbeitende, welche Fort- und Weiterbildungskurse begonnen haben, können diese entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu Ende zu führen.

Die hierfür ab dem 1. Januar 2018 entstehenden Kosten übernehmen die Stadtwerke Gossau (StWG) in gleicher Höhe, wie sie von den Stadtwerken Gossau getragen worden wären.

9. Berufliche Vorsorge

Die Stadtwerke Gossau (StWG) verpflichten sich, bei der für die Stadt Gossau zuständigen Vorsorgeeinrichtung noch vor Übergang der Arbeitsverhältnisse eine Anschlussvereinbarung mit Wirkung auf den 1. Januar 2018 abzuschliessen.

10. Lücken / Salvatorische Klausel

Sollten Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Gossau, XY

Stadtrat Gossau

**Verwaltungsrat
Stadtwerke Gossau
(StWG)**

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

XY

XY